

1. Scheidungsrecht

Das Scheidungsrecht in der Türkei ist im Zivilgesetzbuch von 1926 geregelt, das seinerseits eine fast unveränderte Version des schweizerischen Zivilgesetzbuchs von 1907 ist. Nach diesem Gesetz wird die Ehe zwar als eine Verbindung für das ganze Leben gesehen, jedoch ist eine Auflösung dieser Verbindung durch Scheidung möglich. Scheidungsrechtlich sind im Gesetz Männer und Frauen gleichgestellt.

A. Scheidungsgründe

Das Gesetz kennt allgemeine und spezielle Scheidungsgründe. Die speziellen Gründe sind Ehebruch, Misshandlung und Ehrenkränkung, Geisteskrankheit, Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (Artt. 129 ff. tZGB) sowie böswillige Verlassung (Art. 132 tZGB). Eine Scheidung wegen Verlassung setzt voraus, dass der eine Ehegatte die häusliche Gemeinschaft mit der Absicht die ehelichen Pflichten nicht zu erfüllen und ohne rechtfertigenden Grund aufhebt oder nach Wegfall einer gerechtfertigten Abwesenheit nicht zurückkehrt, und die Abwesenheit wenigstens drei Monate dauert. Wenn diese Bedingungen vorhanden sind, fordert der Richter, auf Verlangen des berechtigten Ehegatten, den abwesenden Ehegatten auf, binnen eines Monats in die eheliche Wohnung zurückzukehren (132 II). Normalerweise ist die Ehefrau verpflichtet dem Ehemann zu folgen. Wenn sie ohne Grund nicht in die eheliche Wohnung kommt, besteht eine Verlassung. Ein guter Grund besteht, wenn die vorhandene Wohnung nicht für die eheliche Gemeinschaft geeignet ist. Ausserdem muss die Einladung in die eheliche Wohnung glaubhaft sein. In den Fällen mit Auslandsberührung sieht das türkische Hohe Gericht die Einladung als nicht ernsthaft an, wenn der im Ausland lebende Ehemann keine Flugkarte beifügt und das Aufenthaltsvisum nicht für mehr als drei Monate Gültigkeit hat.

Ein allgemeiner Scheidungsgrund ist die Zerrüttung. Fast

80% der Scheidungen finden in der Türkei wegen Zerrüttung statt (1973). Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf (134 I). Es gibt keine feste Trennungsperiode, die als Zerrüttungsvermutung angenommen werden soll. Ausserdem nimmt das Hohe Gericht das blosses Getrenntleben nicht als Zerrüttungsgrund an; solange die Eheleute nicht gemeinsam leben, ist auch nicht festzustellen, dass eine Zerrüttung besteht, die die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar macht.

B. Verschulden

Das türkische Ehescheidungsrecht wurde auf dem Schuldprinzip aufgebaut. Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann der andere Ehegatte auf Scheidung klagen (134 II).

Das Schuldprinzip spielt auch eine Rolle bei dem Anspruch auf Entschädigung. Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten. So ist es auch bei dem Genugtuungsanspruch. Wenn durch die Scheidung die persönlichen Interessen des unschuldigen Ehegatten in schwerer Weise verletzt worden sind, kann der Richter ihm ausserdem eine Geldsumme als immaterielle Entschädigung bewilligen (143 II).

Wenn der unschuldige Ehegatte infolge der Auflösung der Ehe in Not geraten würde, kann er Unterhalt verlangen auch wenn der andere Ehegatte keine Veranlassung zur Scheidung gegeben hat (144). Der Unterhalt dauert aber höchstens für ein Jahr.

C. Versorgungsausgleich

Das türkische Recht kennt keinen Versorgungsausgleich. Dagegen gibt es viele Beispiele in denen die Entschädigungsvorschriften des Zivilgesetzbuchs grosszügig interpretiert worden sind. So werden zum Beispiel die Gerichtskosten, Unterhaltsinteressen, erbrechtlichen Interessen, Renten- oder Versicherungsinteressen bei der Feststellung des materiellen Schadens berücksichtigt, übrigens nur dann, wenn der klagende Ehepartner an der Scheidung nicht schuldig ist.

C. Gerichtliche Klage und gerichtliches Urteil

Der Scheidungsanspruch kann nur durch gerichtliche Klage eines Ehegatten geltend gemacht werden und die Ehe kann nur durch Urteil des staatlichen Richters aufgelöst werden. Die einseitige oder die vereinbarte Scheidung ist nicht zulässig.

Bei einem Scheidungsverfahren gelten in der Türkei die folgenden Vorschriften, die eine einverständliche Scheidung nicht ermöglichen sollen:

Der Richter darf die Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung dienen, nur dann als erwiesen annehmen, wenn er sich von deren Vorhandensein überzeugt hat.

Der Eid darf als Beweismittel zur Feststellung solcher Tatsachen den Parteien weder zugeschoben noch auferlegt werden.

Parteierklärungen irgendwelcher Art sind für den Richter nicht verbindlich.

Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung (150).

Dagegen sind Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung, wie die Verteilung der ehelichen Güter oder der Kinder, möglich. Übri-gens bedürfen solche Vereinbarungen zur Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Richter (150, Nr. 5). Das Vorliegen einer Vereinbarung der Eltern-Kind Verhältnisse befreit den Scheidungsrichter nicht von eigener Prüfung und Entscheidung.

E. Vorläufige Massnahmen

Nach der Einreichung der Scheidungsklage trifft der Richter die notwendigen vorläufigen Massnahmen besonders in Bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und den Schutz der Kinder (137). Während des Verfahrens darf die Ehefrau Unterhalt verlangen, auch wenn sie die Scheidung verursacht hat. Die eheliche Verpflichtung des Ehemannes die Familie zu ernähren besteht bis die Ehe endgültig aufgelöst ist.

2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das neue Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht regelt das anwendbare Recht, die Zuständigkeit und die Anerkennung in Scheidungsfällen mit

Auslandsberührungen (Gesetz Nr. 2675 v. 20.5.1982, in Resmi Gazete v. 22.5.1982). Dieses Gesetz hat die ausschliessliche Zuständigkeit der türkischen Gerichte über die Personenstandssachen der Türken abgeschafft und die Scheidung im Ausland und deren Anerkennung in der Türkei ermöglicht.

A. Anwendbares Recht

Das Heimatrecht gilt als Anknüpfungsnorm in Ehesachen und bei der Scheidung. Das türkische Gericht wendet für die Scheidung das gemeinsame Heimatsrecht der Eheleute an. Bei unterschiedlichen Nationalitäten unterliegt die Scheidung dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen, dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts und falls auch ein solcher fehlt, dem türkischen Recht (Art. 13 I und II IPR Gesetz). Diese Regeln gelten grundsätzlich analog, wenn Türken im Ausland geschieden werden sollen.

Nach Art. 2 des türkischen IPR Gesetzes wendet der türkische Richter das ausländische Recht von Amts wegen an. Übrigens kann der Richter bei der Feststellung des ausländischen Rechts die Hilfe der Parteien in Anspruch nehmen. Wenn trotz aller Bemühungen die Vorschriften des ausländischen Rechts nicht ermittelt werden können, so kann der Richter türkisches Recht anwenden (Bei Doppelstaatsangehörigkeit wird auch türkisches Recht angewendet wenn eine von den beiden Staatsangehörigkeiten die Türkische ist, Art. 4 c, IPR Gesetz).

B. Zuständigkeit

Die türkischen Staatsangehörigen, die in der Türkei keinen Wohnsitz haben, dürfen im Ausland über Personalstatussachen Klage erheben. Sie haben ausserdem die Möglichkeit in der Türkei zu klagen. Das Gesetz beschreibt nicht welche ausländischen Gerichte zuständig sind. Die Gerichte des betroffenen Landes entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

Gleichzeitig sind aber für die Scheidung auch die türkischen Gerichte zuständig. In einem solchen Fall ist das Gericht wo der Betroffene sich in der Türkei aufhält zuständig. Bei dessen Fehlen, das Gericht seines letzten Wohnsitzes in der Türkei und bei Fehlen eines solchen, haben die Gerichte in Ankara, Istanbul oder in Izmir Zuständigkeit (Art. 28, IPR Gesetz).

C. Anerkennung

Das neue IPR Gesetz ermöglicht die Vollstreckung und Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile. Ausserdem ist die Türkei dem Internationalen Abkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen beigetreten. Dieses Abkommen gilt in der Türkei seit dem 10.12.1977. Das selbe Abkommen ist auch in den Niederlanden in Kraft.

Die Anerkennungsregeln in dem Abkommen und in dem türkischen IPR Gesetz sind sehr ähnlich: Die türkischen Gerichte sollen keine ausschliessliche Zuständigkeit haben; das ausländische Urteil soll nicht offensichtlich gegen den türkischen ordre public verstossen; Falls das nach den türkischen Kollisionsnormen massgebende Recht nicht angewandt worden ist, kann der beklagte türkische Staatsangehörige aus diesem Grunde einen Einwand gegen die Anerkennung erheben (Artt. 42 und 38 IPR Gesetz).

Das Abkommen verlangt weitere Voraussetzungen für eine Anerkennung: Die Entscheidung soll mit keiner im Anerkennungsstaat ergangenen oder anerkannten rechtskräftigen Entscheidung unvereinbar sein; die Parteien sollen in der Lage gewesen sein, ihre Rechte im Verfahren geltend zu machen (Art. 1, 1 und 2. Vergleich mit Art. 38 IPR Gesetz).

D. Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren ist im Gesetz nicht speziell geregelt. Die Vorschriften über die Vollstreckung sollen grundsätzlich analog angewandt werden. Danach muss zuerst ein Antrag gestellt werden. Der Antrag soll die nachstehenden Angaben enthalten: Die Namen, Vornamen und Anschriften des Antragstellers, der Gegenpartei und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten; die Angabe in welchem Staat und von welchem Gericht die Entscheidung getroffen worden war; das Datum und Aktenzeichen der Entscheidung und der Urteils tenor; wenn ein Teil der Entscheidung anerkannt wird, die Bezeichnung dieses Teils (Art. 36, IPR Gesetz).

Dem Antrag sind die nachstehenden Urkunden beizufügen: Das Originalurteil, das von den Behörden des betroffenen Staates beglaubigt worden ist, sowie dessen beglaubigte Übersetzung; eine die Rechtskraft der Entscheidung bestätigende Bescheinigung oder Urkunde, die durch die Behörden des betroffenen Staates beglaubigt worden ist, und deren beglaubigter Übersetzung (Art. 37, IPR Gesetz).

Der Antrag auf Anerkennung wird gemäss den Vorschriften über das summarische Verfahren geprüft (Art. 39 I IPR Gesetz). Die Gegenpartei kann Einwendungen mit der Behauptung erheben, dass die Voraussetzung der Anerkennung nach dem Gesetz nicht vorliegen (Art. 39 II IPR Gesetz). Das Gericht kann die teilweise oder vollständige Anerkennung des Urteils oder die Ablehnung des Antrages beschliessen. Diese Entscheidung wird unter das ausländische Urteil geschrieben und vom Richter mit dem Amtssiegel und seiner Unterschrift versehen (Art. 40 IPR Gesetz).

Literatur

über türkisches Scheidungsrecht in deutscher und französischer Sprache:

Zwahlen, Le divorce en Turquie, Genève 1981.

Ansary, Zur Scheidung von Türken in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des neuen IPR-Gesetzes, StAZ 1983, 29 f.

Ansary, Zur einverständlichen Scheidung türkischer Eheleute, IPRax 1985.

Krüger, Neues internationales Privatrecht in der Türkei, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1982, 169 ff. (Text des IPR-Gesetzes v. 1982).